

STATUTEN des Vereins zur Förderung eines österreichischen, wissenschaftlichen Datennetzes (ACONET Verein)

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung eines österreichischen, wissenschaftlichen Datennetzes“, abgekürzt „ACONET Verein“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
3. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich und der Europäischen Union. Ein Tätigwerden in anderen Staaten ist zulässig. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht ausgeschlossen. Die vermögensrechtliche Beteiligung und Mitwirkung an der Führung von Unternehmungen, die mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehen, ist zulässig.

§ 2 ZWECK

1. Der Verein bezweckt die Förderung des österreichischen wissenschaftlichen Datennetzes „ACONet“. Dieses Datennetz, insbesondere seine Weiterentwicklung und sein Nutzen für öffentlich geförderte und gemeinnützige Institutionen der Wissenschaft, Forschung, Bildung, Kunst und Kultur in Österreich, stehen im Mittelpunkt der Tätigkeit des Vereins. Als wesentlichen Teil dieser Aufgabe versteht sich der Verein als Vermittler und Förderer einer innovativen Zusammenarbeit seiner Mitglieder. Der Verein tritt in diesem Sinne auch als Vertretung seiner Mitgliedsorganisationen in nationalen und internationalen Kooperationen auf.
2. Der Verein ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung. Er verfolgt keine Erwerbsabsichten und seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS UND DIE ART DER AUFBRINGUNG DER MITTEL

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a. Vorträge und Versammlungen, Diskussionsveranstaltungen, Seminare, usw.;
 - b. Herausgabe von Publikationen, Dokumentationen usw.;
 - c. Öffentlichkeitsarbeit, Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien;
 - d. Interessensvertretung, Koordination und Unterstützung der Teilnehmer:innen des österreichischen Datennetzes ACONet, Beratung von Interessent:innen;
 - e. Planung, Finanzierung und Durchführung von Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszwecks;
 - f. Vertretung seiner Mitgliedsorganisationen in nationalen und internationalen Kooperationen;
 - g. Einrichtung von Beiräten bzw. Task Forces und Arbeitsgruppen;
 - h. Beratung und Unterstützung der betriebsführenden Organisation des österreichischen Datennetzes ACONet;
 - i. Durchführung, Unterstützung bzw. Koordination einschlägiger Projekte im Wirkungsbereich seiner Mitglieder.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b. Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen u. dgl.;

- c. Erträge aus der Zusammenarbeit mit den Teilnehmer:innen und der Betriebsführung des österreichischen Datennetzes ACONet;
 - d. Forschungsaufträge von privater und öffentlicher Hand;
 - e. private und öffentliche Subventionen und Förderungen;
 - f. Spenden mit oder ohne besondere Zweckbestimmung;
 - g. sonstige Zuwendungen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder. Nur die ordentlichen Mitglieder haben das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Ordentliche Mitglieder können alle juristischen Personen sein, die am österreichischen Datennetz ACONet teilnehmen.
3. Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen sein, die bereit sind, die Vereinsziele zu fördern.
4. Unterstützende Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die sich zur Zahlung eines erhöhten jährlichen Mitgliedsbeitrags oder zu Sonderzahlungen bereit erklären.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
2. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Ordentliche Mitglieder nominieren zu ihrer Vertretung im Verein eine natürliche Person und eine zweite als deren Stellvertreter:in.
3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Ablehnung eines formalen Aufnahmeantrags ist der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Vorstands.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss oder durch Aberkennung.
2. Der freiwillige AUSTRITT von ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitgliedern kann nur zum Stichtag 31. Dezember jeden Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen

Kündigungsfrist schriftlich an den Vorstand erfolgen; Ehrenmitglieder können jederzeit austreten.

3. Die **STREICHUNG** eines ordentlichen Mitglieds erfolgt mit der Beendigung der Teilnahme am österreichischen Datennetz ACONet. Ferner kann der Vorstand die Streichung eines Mitglieds vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
4. Der **AUSSCHLUSS** eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens, bzw. dann, wenn gesetzte Handlungen den Vereinsstatuten widersprechen oder geeignet sind, die Erfüllung des Vereinszwecks zu behindern, verfügt werden.
5. Die **ABERKENNUNG** der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
6. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft werden fällig gewordene Mitgliedsbeiträge nicht erstattet bzw. bleibt die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge aufrecht.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins mit Ausnahme der Sitzungen von Organen teilzunehmen und die Dienstleistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
Das Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht den Mitgliedern nach Maßgabe der Bestimmungen des § 9 zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
3. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen, außerordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils drei Monate nach Aufnahme in den Verein zur Zahlung fällig, in den Folgejahren in den ersten sechs Monaten des Vereinsjahres.

§ 8 VEREINSORGANE

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung (§§ 9 - 10)
 - b. der Vorstand (§§ 11 - 13)
 - c. der/die Generalsekretär:in (§ 14)
 - d. die Rechnungsprüfer:innen (§ 15)
 - e. das Schiedsgericht (§ 16)

§ 9 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
2. Eine Mitgliederversammlung kann entweder unter persönlicher oder virtueller Anwesenheit durchgeführt werden. Eine Mitgliederversammlung gilt als virtuelle Mitgliederversammlung, wenn einzelne oder alle Mitglieder virtuell anwesend sind. Dabei muss es jedem Mitglied möglich sein, sich in Echtzeit zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer:innen stattzufinden. In diesen Fällen hat die außerordentliche Mitgliederversammlung längstens zwei

Monate nach Einlangen des Antrags auf Einberufung beim Vorstand stattzufinden.

4. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung und Art der Abhaltung (physisch, hybrid oder virtuell) zu erfolgen. Die gemäß Abs. 8 ermittelten Stimmgewichte der ordentlichen Mitglieder sind mit der schriftlichen Einladung zu verlautbaren. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die / den Vorsitzende:n.
5. Anträge zu Tagesordnungspunkten sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
7. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, sofern sie ihre Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt haben.
Die Mitglieder des Vorstands, die Beirat:innen, die Rechnungsprüfer:innen und die Generalsekretärin / der Generalsekretär sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
Juristische Personen entsenden maximal 2 Personen zu ihrer Vertretung.
Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung das aktive Wahl- und das Stimmrecht, es wird wahrgenommen durch die nominierten Vertreter:innen bzw. im Verhinderungsfall deren Stellvertreter:innen. Das passive Wahlrecht haben die nominierten Vertreter:innen der ordentlichen Mitglieder und deren Stellvertreter:innen, sowie die außerordentlichen und die Ehrenmitglieder.
Die Übertragung des Wahl- und Stimmrechts durch die Vertreter:in eines ordentlichen Mitglieds auf eine Vertreter:in eines anderen ordentlichen Mitglieds im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die diesbezügliche Vollmacht muss vor Beginn der Mitgliederversammlung dem/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung übergeben worden sein.
8. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung richtet sich nach der in der ACONet-Teilnahmevereinbarung vereinbarten vertraglichen Anschaltbandbreite, gemittelt über die ersten fünf der letzten sechs Monate vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Die Anzahl der Stimmen eines jeden ordentlichen Mitglieds wird dadurch ermittelt, dass seine jeweilige Anschaltbandbreite durch die aggregierte Anschaltbandbreite sämtlicher ACONet-Teilnehmer:innen (unabhängig von ihrem Mitgliederstatus) geteilt und das 150-fache dieses Verhältnisses auf eine ganze Zahl aufgerundet wird.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder vertreten ist. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
10. Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung gemäß Abs. 11 den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen.
11. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der / die Vorsitzende des Vereins, in deren / dessen Verhinderung sein/e Stellvertreter:in. Wenn auch diese/r verhindert ist, führt das an Jahren älteste, anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
12. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom / von der Vorsitzenden und vom / von der Schriftführer:in zu unterfertigen ist.

§ 10 AUFGABENKREIS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c. Beschlussfassung über den finanziellen Voranschlag und das Arbeitsprogramm;
 - d. Beschlussfassung über die Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer:innen
 - e. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer:innen;
 - f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
 - g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - h. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch sechs Mitgliedern.
2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder können nur aus dem Kreis der nominierten Vertreter:innen der juristischen Personen, die ordentliches Mitglied sind, und deren Stellvertreter:innen, sowie der außerordentlichen Mitglieder und der Ehrenmitglieder gewählt werden (§ 9 Abs. 7). Näheres ist in einer von der Mitgliederversammlung zu erlassenden Wahlordnung zu regeln, insbesondere ist im Falle einer virtuellen Mitgliederversammlung die Art der technischen Mittel für die Form der digitalen Durchführung der Wahl festzulegen. Scheiden alle Mitglieder des Vorstandes aus oder sind auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert ihr Amt auszuüben, so ist ein/e Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
3. Binnen 14 Tagen nach seiner Wahl hat der Vorstand aus seiner Mitte zumindest folgende Funktionär:innen zu wählen:
 - a. den /die Vorsitzende:n
 - b. den/die Schriftführer:in
 - c. den/die Kassier:inZudem wird festgelegt, wer aus dem Kreis des Vorstandes im Fall einer Verhinderung die Vertretung des / der Vorsitzenden übernimmt.
Zur Bestellung der einzelnen Funktionär:innen ist die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
4. Der Vorstand hat das Recht, bis zu einer Höchstzahl von 6 Vorstandsmitgliedern wählbare, stimmberechtigte Mitglieder zu kooptieren. Die Vereinsmitglieder sind darüber zu informieren. Sobald die Anzahl der kooptierten Mitglieder zwei Drittel der Anzahl der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder übersteigt, hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt "Neuwahlen" innerhalb einer Frist von sechs Wochen einzuberufen.
5. Der Vorstand kann zusätzlich bis zu vier weitere Personen (Beirat:innen) beiziehen. Zu einem Beirat / einer Beirätin kann grundsätzlich jede Person bestellt werden. Jene juristische Person, die für den Betrieb des österreichischen Datennetzes ACONet verantwortlich ist, entsendet einen permanenten Beirat / eine Beirätin in die Vorstandssitzungen, sofern sie nicht ohnehin durch ein gewähltes Vorstandsmitglied vertreten ist. Beirat:innen gehören dem Vorstand nicht an und haben auch kein Stimmrecht im Vorstand.
6. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

7. Der Vorstand wird vom / von der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von dessen / deren Stellvertreter:in, schriftlich oder mündlich einberufen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse während seiner Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden der Vorstandssitzung. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren mittels elektronischer Post eingeholt werden.
10. Die Vorstandssitzungen leitet die / der Vorsitzende, bei Verhinderung die / der Stellvertreter:in. Ist auch diese:r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
11. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 6), erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 12) und Rücktritt (Abs. 13).
12. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder von seinen / ihren Funktion(en) entheben.
13. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten.
14. Sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder auf weniger als drei Personen und kann auch binnen einer Frist von einem Monat nicht durch Kooptierung eines weiteren Vorstandsmitglieds durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder auf mindestens drei Personen erhöht werden, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

§ 12 AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - b. Bestellung und Abberufung des Generalsekretärs / der Generalsekretärin;
 - c. Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - d. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
 - e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
 - g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 - h. Regelmäßiger Informationsaustausch mit dem ACONet-Betreiber über den Betrieb des österreichischen Datennetzes ACONet;
 - i. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die der ACONet-Betreiber dem Verein zur Entscheidung vorlegt, insbesondere jedenfalls die Festsetzung des jährlichen ACONet-Kostenbeitrags.

§ 13 AUFGABEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

1. Der / die Vorsitzende, im Falle einer Verhinderung sein:e Stellvertreter:in, vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
2. Der / die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er / sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung, des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch im Innenverhältnis der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige

Vereinsorgan.

3. Der / die Schriftführer:in hat den /die Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm / ihr obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen.
4. Der / die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
5. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom / von der Vorsitzenden und vom / von der Schriftführer:in, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom / von der Vorsitzenden und vom / von der Kassier:in gemeinsam zu unterfertigen.
6. Der / die Stellvertreter:in des / der Vorsitzenden, wird tätig, wenn der / die Vorsitzende, verhindert ist.
7. Einzelne Aufgabenbereiche können über Beschluss des Vorstands einem Generalsekretär / einer Generalsekretärin (§ 14) übertragen werden.

§ 14 DER GENERALSEKRETÄR / DIE GENERALSEKRETÄRIN

1. Auf Beschluss des Vorstands kann die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einem / einer Generalsekretär:in übertragen werden. Dem Vorstand obliegt es, dem Generalsekretär / der Generalsekretärin entsprechende Arbeitsbereiche zuzuweisen.
2. Nominierte Vertreter:innen von ordentlichen Vereinsmitgliedern gemäß § 4 Abs. 2 sowie stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsvorstandes können nicht gleichzeitig die Funktion des Generalsekretärs / der Generalsekretärin ausüben.

§ 15 DIE RECHNUNGSPRÜFER:INNEN

1. Die beiden Rechnungsprüfer:innen werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfer:innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Die Rechnungsprüfer:innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 1), erlischt die Funktion eines / einer Rechnungsprüfer:in durch Enthebung (Abs. 4) und Rücktritt (Abs. 5).
4. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit beide oder eine:n Rechnungsprüfer:in von seiner / ihrer Funktion entheben.
5. Die Rechnungsprüfer:innen können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand richten.
6. Sinkt die Zahl der von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer:innen auf weniger als zwei Personen, kann der Vorstand maximal eine/n Rechnungsprüfer:in bis zur nächsten Mitgliederversammlung nachnominieren. Kann binnen einer Frist von einem Monat nicht durch Nachnominierung einer weiteren Person durch den Vorstand die Anzahl der Rechnungsprüfer:innen wieder auf zwei Personen erhöht werden, bzw. stehen beide von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer:innen nicht mehr zur Verfügung, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl der Rechnungsprüfer:innen einzuberufen.

§ 16 DAS SCHIEDSGERICHT

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht im Sinne der Zivilprozessordnung.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Vertreter:innen von ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Mitglied des Schiedsgerichts (Schiedsrichter:innen) namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen / eine weiteren Schiedsrichter:in als Vorsitzende:n des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den vorgeschlagenen Personen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen mit Ausnahme der Mitgliederversammlung keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Auf die Unbefangenheit der Mitglieder des Schiedsgerichts ist Bedacht zu nehmen.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Über die Verhandlungen des Schiedsgerichts ist ein Protokoll zu führen, das von allen Schiedsgerichtsmitgliedern zu unterfertigen ist.

§ 17 AUFLÖSUNG DES VEREINES

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel der Stimmen der ordentlichen Mitglieder vertreten sind, mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine:n Liquidator:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese:r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich oder erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt und die als gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung anerkannt ist. Es ist ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung, Kunst und Kultur in Österreich zu verwenden.
3. Die gleiche Vermögensbindung wie gemäß Abs. 2 gilt bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.